

Absender:

**Möller, Mathias / FDP-Fraktion im Rat  
der Stadt**

**22-19930**  
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Änderungsantrag zu 22-19222 - Neufassung der Gebührenordnung  
für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt  
Braunschweig (ParkGO)**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

31.10.2022

Beratungsfolge:

		Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	01.11.2022	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	08.11.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	10.11.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.11.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.11.2022	Ö

### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage beigefügte Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) wird *unter der Maßgabe beschlossen, dass (analog zur Systematik in Parkgebührenzone II) in der Parkgebührenzone I die zeitlich gestaffelte Parkgebührenordnung bis hin zur maximalen Parkdauer von 24 h erweitert wird. § 1 Absatz (2) wird dazu entsprechend angepasst in der angehängten ParkGO.*

### **Sachverhalt:**

Der zugrundeliegende Antrag 22-19222 führt in Verbindung mit Antrag 22-19665 (Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens innerhalb der Okerumflut (Zone I)) dazu, dass das kostenlose Parken zukünftig innerhalb der gesamten Okerumflut nicht mehr möglich ist. Der Bereich der Parkraumbewirtschaftung wird damit massiv vergrößert und beinhaltet zukünftig nicht mehr nur die Kerninnenstadt, sondern auch Bereiche, die primären Wohncharakter haben (z. B. Teile des Wallrings, Okerstraße, Kaiserstraße, etc.).

Um auch in diesem Bereich beispielsweise Besuchern die Möglichkeit zu geben, mehr als 3 Stunden parken zu können, soll auch in Zone I analog zur Zone II die maximale Nutzungszeit erweitert werden (natürlich mit den dort geltenden (höheren) Gebühren).

### **Anlagen:**

ParkGO

**Gebührenordnung  
für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen  
in der Stadt Braunschweig (ParkGO)  
vom 22. November 2022**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2021 (Nds. GVBl. S. 92) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 22. November 2022 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung, Parkscheinautomaten oder durch sonstige technische Einrichtungen als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Die Parkgebühren betragen:

**In der Parkgebührenzone I**

30 Min.	0,90 €
60 Min.	1,80 €
90 Min.	2,70 €
120 Min.	3,60 €
150 Min.	4,50 €
180 Min.	5,40 €

Die Höchstparkdauer in der Parkgebührenzone I beträgt während der entgeltpflichtigen Zeiten 180 Minuten.

**In der Parkgebührenzone II**

30 Min.	0,50 €
60 Min.	1,00 €
90 Min.	1,50 €
120 Min.	2,00 €
150 Min.	2,50 €
180 Min.	3,00 €
usw.	
510 Min.	8,50 €
9 h (540 Min.) bis 24-Stunden-Parkschein	9,00 €

Die aufgeführten Zeiten und Beträge sind beispielhaft. Die exakte Parkdauer ergibt sich am Parkscheinautomaten-Display entsprechend der eingeworfenen Münzen, bei elektronischer Parkgebührenzahlung (Handyparken) minutengenau. Es sind die am Parkscheinautomaten ausgewiesenen gebührenpflichtigen Zeiten zu beachten.

## § 2

- (1) Als Parkgebührenzone I gelten alle Straßen und Plätze innerhalb der Okerumflut. Ausgenommen sind die dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ zugeordneten Parkflächen, vgl. Anlage.
- (2) Als Parkgebührenzone II gelten alle Straßen und Plätze im Stadtbezirk 130 - Mitte -, soweit sie nicht zur Parkgebührenzone I gehören. Ausgenommen ist die dem BgA „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ zugeordnete Parkfläche, vgl. Anlage.
- (3) Für den BgA „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ gilt eine gesonderte Entgeltordnung.

## § 3

(1) Diese Parkgebührenordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) vom 19. Dezember 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 18 vom 29. Dezember 2017) außer Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Leuer  
Stadtbaurat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Leuer  
Stadtbaurat

# Anlage zur ParkGO vom 22. 11. 2022

